

mit DER
SOFTWARE
TITEL

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Köln: GESKES holt sich medien- und prozessrechtliche Verstärkung

RA Holger Grauel, bis zum Ende des Jahres 2013 in eigener Kanzlei in Köln tätig, ist seit Anfang des Jahres 2014 bei der Boutique-Kanzlei **Geskes Patent- und Rechtsanwälte** als Of Counsel tätig. Die inhabergeführte Kanzlei wurde von **Dr. Christoph Geskes** nach 13 jähriger Tätigkeit als Partner in einer Kölner Patentanwaltskanzlei im Juli 2013 gegründet. Für die vorwiegend mittelständischen Mandanten ist die Kanzlei international in allen Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes, des Wettbewerbsrechts und der Grenzbeschlagnahme tätig.

Mit Holger Grauel und dessen langjährigen Erfahrungen im gewerblichen Rechtsschutz, Wettbewerbs-, Urheber-, Medien- sowie Presse- und Verlagsrecht wird das Beratungsspektrum erweitert und intensiviert. Von ihm wurden und werden mittelständische Unternehmen im Gesellschafts-, Kartell-, Vertrags- und Pro-



Rechtsanwalt Holger Grauel

dukthaftungsrecht beraten. Er ist zudem Aufsichtsratsvorsitzender einer Unternehmensberatungsgesellschaft. Als Mitinitiator des beim DIHK, Berlin, angesiedelten Aktionskreises gegen Produkt- und Markenpiraterie (APM), dessen stellvertretender Vorsitzender er über etliche Jahre war, hat sich Grauel seit Mitte der 90er Jahre besonders intensiv dem Bereich der Produktnachahmungen gewidmet und gilt auf diesem Gebiet als anerkannter Experte. Wie Dr. Geskes erläutert, verspricht sich die Kanzlei von der zum

Jahresanfang gestarteten Zusammenarbeit eine Stärkung der Kompetenz in den Bereichen des Prozess- und Wirtschaftsrechts: „Holger Grauel, mit dem schon seit mehr als 10 Jahren forensisch erfolgreich zusammengearbeitet wurde, passt von der Mandatsstruktur ausgezeichnet zu uns. Wir werden in der engen Verbindung Sy-

nergien im Interesse unserer gemeinsamen Mandanten wecken. Seine Erfahrungen als ehemaliger Geschäftsführer in Spitzenverbänden der Wirtschaft, u.a. des Markenverbandes, und seine breite wirtschaftsrechtliche Tätigkeit als Rechtsanwalt bringen unseren Mandanten einen deutlichen Mehrwert.“ (www.geskes.info)

BITKOM und Verwerter einigen sich auf Urheberabgaben

Der Hightech-Verband **BITKOM** hat sich mit den Verwertungsgesellschaften auf die Höhe der urheberrechtlichen Abgaben für Computer geeinigt. Hersteller und Importeure privat genutzter stationärer PCs und Notebooks zahlen 13,19 Euro pro Gerät. Für kleinere Netbooks werden 10,63 Euro fällig. Der Tarif für gewerblich genutzte Computer liegt bei 4 Euro pro Gerät. Nicht erfasst von der Regelung sind Tablet Computer. „Auch wenn wir die Abgaben grundsätzlich nicht für gerechtfertigt halten: Mit diesem Kompromiss haben Unternehmen und Verbraucher für die kommenden Jahre Rechtssicherheit“, sagte BITKOM-Hauptgeschäftsführer **Dr. Bernhard Rohleder**. „Der aktuelle Vertrag gilt rück-

wirkend ab dem Jahr 2011 und läuft mindestens bis Ende 2016. Nach BITKOM-Schätzungen fließen den Urhebern damit für die Jahre 2011 bis 2013 rund 240 Millionen Euro von den IT-Unternehmen zu. Ab 2014 ist mit jährlichen Zahlungen in Höhe von rund 70 Millionen Euro zu rechnen.



Dr. Bernhard Rohleder

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
BVerfG: Filmabgabe ist verfassungsgemäß	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 52 NEUE TITEL GESCHÜTZT	4-7
IMPRESSUM	7

Die 52 neuen Titel dieser Woche

A

American Express Experience

B

Bildungslücken ade

Brezeln für den Pott

Brezeln für'n Pott

D

Das Glück der Anderen

Der Style-Notruf

Die Abrechnung

Die beste Zeit kommt jetzt im Alter (HT)

Die Fitmacher - Essen auf Rezept

Die schönsten Kurzgeschichten der Welt

Die Wirtschaft

DIESER WEG

Drift Inside

Düsseldorf lebt gesund!

E

Einstein

Experience

G

Global Urban Culture Plattform

H

HAMBURG GRÜNDET

K

Keep your Light shining

Kein Entkommen

Kochen für wenig Geld

Koma in Roma

Kuttner plus Zwei

L

LIFE LINKS

Lotto-TV

M

Mein Schrank ist krank

MIT BURNOUT DURCH DEN WALD

Moms - Perfekt ist langweilig

N

Neuland

Q

Quiz Duell

Quizduell

S

S.O.S.-Klamottenkrise

S.O.S.-Kleiderschrank

Schatz, ich hab nichts anzuziehen!

Seen in

SHARING REALITIES

smart.ER

T

TV-Lotto

U

Unternehmermagazin Düsseldorf

Unternehmermagazin Köln-Bonn

Unternehmermagazin Münsterland

Unternehmermagazin Niederrhein

Unternehmermagazin Ostwestfalen-Lippe

Unternehmermagazin Ruhrgebiet

Unternehmermagazin Südwestfalen

V

VERBRECHEN BERLIN

W

Wellness-Ratgeber fürs ganze Leben (HT)

whataday

Y

Your interactive daily show - join the discussion

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

11.02.2014, Woche 07, Nr. 1160

Anzeigenschluss: 07.02.2014, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

04.03.2014, Woche 10, Nr. 1163

Anzeigenschluss: 28.02.2014, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Filmförderungsgesetz bestätigt: Filmabgabe ist verfassungsgemäß

Das **Bundesverfassungsgericht** hat am vergangenen Dienstag die Verfassungsmäßigkeit des Filmförderungsgesetzes (FFG) uneingeschränkt bestätigt und die Verfassungsbeschwerde mehrerer Kinobetreiber abgewiesen. Der Bund könne sich, so das Gericht, für die Filmabgabe auf seine Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft stützen, selbst wenn er - neben wirtschaftsbezogenen - zugleich kulturelle Zwecke verfolgt. Die Regelungen zur Filmabgabe würden auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion genügen.

Mit der Erhebung einer Filmabgabe durch die FFA (Filmförderungsanstalt) unterstützt der Bund die deutsche Filmwirtschaft. Gefördert werden vor allem die Produktion, der Absatz und das Abspielen förderfähiger Filme. So sind Kinobetreiber verpflichtet, zwischen 1,8 und 3 Prozent ihres Nettoumsatzes an die FFA zu bezahlen. Neben den Kinobetreibern sind auch die vom deutschen Film profitierenden Unternehmen der Videowirtschaft und Fernsehveranstalter verpflichtet, Abgaben an die FFA zu entrichten.

Kulturstaatsministerin Prof. Monika Grütters begrüßte das Urteil: „Dass die jahrelange Unsicherheit mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nun endlich beendet wurde, ist



Kulturstaatsministerin Prof. Monika Grütters
Bild: Christof Rieken

ein großer Erfolg. Damit ist einer der Grundpfeiler der deutschen Filmförderung in seinem Bestand gesichert. Dies ist ein wichtiger Schritt für die Zukunft der deutschen Filmwirtschaft, für die Filmförderungsanstalt (FFA) und nicht zuletzt auch für das Selbstverständnis der Branche. Dieses richtungweisende Urteil stärkt den im FFG wurzelnden Solidargedanken, dass jeder, der vom deutschen Film profitiert, einen angemessenen Beitrag dazu leisten soll.“ In seiner Entscheidung stelle das Bundesverfassungsgericht klar, dass dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Filmförderung nach dem FFG zustehe und sich diese aus dem Recht der Wirtschaft ableite, so Grütters weiter. Das Gericht habe auch bestätigt, dass eine Sonderabgabe zum Zweck der deutschen Filmförderung grundsätzlich mit dem Finanzverfassungsrecht in Einklang stehe. Auch das differenzierte Abgabensystem des FFG, nach wel-

chem neben den Kinos auch die Videowirtschaft und die Fernsehveranstalter zur Filmabgabe herangezogen werden, sei vom Gericht bestätigt worden. Damit habe das Gericht den dem FFG zugrundeliegenden Solidargedanken ausdrücklich unterstrichen. Schließlich bestünden nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auch keine verfassungsrechtlichen Zweifel an der Zusammensetzung der Gremien der Filmförderungsanstalt.



Claus Grewenig, VPRT
Bild: obs/VPRT

Auch **Claus Grewenig**, Geschäftsführer des **Verbands Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT)** sieht die Grundfesten der Filmförderung durch die Entscheidung der Verfassungsrichter gestärkt. Die betroffenen privaten Fernsehveranstalter sähen sich in ihrer Auffassung bestätigt, dass im Filmförderungs-

gesetz (FFG) kein Verstoß gegen das Gebot der Abgabengerechtigkeit zwischen den Einzahlergruppen gesehen werden könne. Die Sender hätten stets einen überobligatorischen Beitrag zur Stärkung der Filmwirtschaft - schon auf vertraglicher Grundlage - erbracht. Die gesetzlichen Regelungen des FFG sowohl zu den Bar-, aber auch zu den Medialeistungen der Fernsehveranstalter in Form von Werbeschaltungen würden durch das Urteil bestätigt. Grewenig erklärte weiter: „Wir waren auch in kritischen Zeiten nicht diejenigen, die die Axt ans System gelegt haben. Die Sender werden auch in Zukunft verlässliche Partner der Filmförderung und ihrer Institutionen bleiben.“

Alexander Thies, Gesamtvorstand der **Allianz Deutscher Produzenten e.V.** zeigt sich erleichtert: „Das FFG ist nicht nur für uns Produzenten und unsere Partner wie Autoren, Regisseure, Komponisten, Schauspieler und Filmschaffende von entscheidender Wichtigkeit, sondern nicht zuletzt auch für die Kinobetreiber selbst.“ Mit dem Urteil, so Thies weiter, sei ein sicherer Grund geschaffen worden, um jetzt die dringend notwendige FFG-Modernisierung anzugehen. Dazu gehöre als erstes, dass auch jene zur Filmabgabe herangezogen werden, die mit der Online-Verbreitung von Filmen Geld verdienen: Deutsche Telekommunikationsunternehmen, aber auch ausländische VoD-Anbieter(al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kein Entkommen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**H&V Entertainment GmbH,
Hofmannstraße 25-27, 81379 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den Titel

DIESER WEG

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen und Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,
Rechtsanwältin Dr. Katja Kuck,
Kennedyplatz 2, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Düsseldorf lebt gesund!

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Abkürzungen, Schriftarten, für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Spiele, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Internet-Seiten und Apps, für Event-Merchandising sowie für Messen und Kongresse.

**Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH,
Zülpicher Straße 10, 40196 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Keep your Light shining

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Die schönsten Kurzgeschichten der Welt
Kochen für wenig Geld
Bildungslücken ade
Wellness-Ratgeber fürs ganze Leben (HT)
- So bleiben Sie im Gleichgewicht (UT)
- So bleiben Sie bei Kräften (UT)
- So bleiben Sie geistig fit (UT)**

**Die beste Zeit kommt jetzt im Alter (HT)
- Geist und Seele stärken (UT)
- Haus und Garten richtig organisieren (UT)**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video / DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Kuttner plus Zwei

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Das Glück der Anderen

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

smart.ER

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle, auch elektronische Medien, insbesondere Internet und Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste) und Zeitschriften, Bücher sowie sonstige Druckerzeugnisse.

**KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Ludwig-Erhard-Straße 11-17, 20459 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die Wirtschaft

Bremen & Bremerhaven

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Blaum Dettmers Rabstein Rechtsanwälte und Notare,
Am Wall 153-156, 28195 Bremen**

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel

Quiz Duell

Quizduell

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Michael Braun, Rechtsanwalt,
Uhlandstraße 171/172, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

HAMBURG GRÜNDET

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Spiele, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Unterhaltungsveranstaltungen, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, insbesondere CD-Rom, DVD, CD-I, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien, Telekommunikation und Telekommunikationsdienstleistungen, Merchandising, Veranstaltungen sowie Dienstleistungen aller Art.

**JONAS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Hohenstaufenring 62, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Seen in
Global Urban Culture Plattform**

whataday

**Your interactive daily show
- join the discussion**

LIFE LINKS

SHARING REALITIES

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Deutsche Welle,
Kurt-Schumacher-Straße 3, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Unternehmermagazin Südwestfalen

Unternehmermagazin Ostwestfalen-Lippe

Unternehmermagazin Münsterland

Unternehmermagazin Ruhrgebiet

Unternehmermagazin Niederrhein

Unternehmermagazin Düsseldorf

Unternehmermagazin Köln-Bonn

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Abwandlungen für alle Medien.

**Patentanwälte Dörner, Kötter & Kollegen,
Körnerstraße 27, 58095 Hagen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Die Fitmacher - Essen auf Rezept

in allen Schreibweisen für Druckwerke, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film und Internet.

**NORDDEUTSCHER RUNDFUNK,
Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Einstein

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Zeitsprung Pictures GmbH,
Alter Militärring 8a, 50933 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Brezeln für den Pott Brezeln für'n Pott

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Zeitsprung Pictures GmbH,
Alter Militärring 8a, 50933 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

TV-Lotto Lotto-TV

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Stephanie Kintrup,
Augustenstraße 81, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MIT BURNOUT DURCH DEN WALD

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen und Wortverbindungen für alle, auch elektronische Medien, insbesondere Fernsehen, Off- und/oder Online-(Abruf-)Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen sowie Hörfunk und Printmedien.

**Wiedemann & Berg Television GmbH & Co. KG,
Akademiestraße 7, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Moms - Perfekt ist langweilig

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**RedSeven Entertainment GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

VERBRECHEN BERLIN

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen, Off- und Onlinedienste, DVD, andere Datenträger für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**Constantin Entertainment GmbH,
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Neuland

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medienerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bühnenwerke, Gesellschaftsspiele, Computerprogramme, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Printmedien, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Hanuschik Medien - Winfried Hanuschik,
Pippinger Straße 181, 81247 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Die Abrechnung Koma in Roma

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Experience American Express Experience

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse aller Art und digitale Medien.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Schatz, ich hab nichts anzuziehen! S.O.S.-Klamottenkrise S.O.S.-Kleiderschrank Der Style-Notruf Mein Schrank ist krank

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA FACTUAL GmbH,
Eiswerderstraße 18, 13585 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Drift Inside

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Bücher, Zeitschriften, Printmaterial, Fachzeitschriften, Fotos, Broschüren, Plakate, Werbetafeln, Flyer, Videos, Internetseiten.

**SCC Fahrzeugtechnik GmbH,
Gewerbestraße 11, 91166 Georgensgmünd**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@titelschutzanzeiger.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Erscheinungsweise: monatlich
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, Norderstedt
© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch
der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze
oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die
gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind
nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich
geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von
ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher
Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektro-
nische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor
GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____